



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 24. September 2024, Zahl: 900-2/1/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Voranschlag gesamt	1. Nachtragsvoranschlag
Erträge:	€ 4.531.200,00	€ 316.200,00
Aufwendungen:	€ 4.785.200,00	€ 190.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 254.000,00 € 126.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Voranschlag gesamt	1. Nachtragsvoranschlag
Einzahlungen:	€ 4.531.500,00	€ 380.500,00
Auszahlungen:	€ 4.722.500,00	€ 183.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - € 191.000,00 € 197.000,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 750.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz